

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Unteres Trauntal

Aktenzeichen: 61097 HA. 2.3

Simmern, 24.05.2017

Postfach 02 25, 55462 Simmern
Schlossplatz 10, 55469 Simmern
Telefon: 06761/9402-60
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

2. Änderungsbeschluss Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Unteres Trauntal

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 10.03.2014 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 20.07.2015 geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Unteres Trauntal, Landkreis Birkenfeld, wie nachfolgend beschrieben, geändert.

1.1 Durch Sonderungen (Flurstücksteilungen) ergeben sich die nachfolgenden Flurstücksveränderungen:

Gemarkung	Flur	Flurstück (alt)	Flurstück (neu) wird ausgeschlossen	Flurstück (neu) bleibt im Verfahren
Birkenfeld	37	12/15	12/16	12/17
Ellweiler	5	106/7	106/12	106/11
Ellweiler	6	60/2	60/4	60/3
Ellweiler	8	109/2	109/6	109/5
Ellweiler	18	85/2	85/3	85/4
Dambach	1	51/5	51/7	51/6
Dambach	4	100	100/2	100/1
Dambach	4	101	101/2	101/1
Dambach	6	45	45/2	45/1
Dambach	7	149/1	149/3	149/2
Meckenbach	4	42/1	42/4	42/3
Traunen	7	118	118/2	118/1

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

Gemarkung Ellweiler

Flur 1 Flurstück Nrn.: 1/1, 14/1, 15/1

Flur 5 Flurstück Nrn.: 1/1, 2/1, 22/3

Flur 6 Flurstück Nr.: 64/1

Flur 12 Flurstück Nrn.: 28/1, 29/1, 30/3

Gemarkung Dambach

Flur 4 Flurstück Nrn.: 32/3, 33/1, 33/2

Flur 6 Flurstück Nr.: 13/1

Flur 7 Flurstück Nr.: 116/1

Flur 8 Flurstück Nr.: 107/1

Flur 9 Flurstück Nr.: 18/1

Gemarkung Traunen

Flur 6 Flurstück Nr.: 62/1

1.3 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Dambach

Flur 6 Flurstück Nrn.: 44, 48, 49/1

Gemarkung Traunen

Flur 5 Flurstück Nr.: 132/2

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.03.2014 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Unteres Trauntal”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Beschlusses mit Gründen und eine Übersichtskarte (Maßstab 1: 5000) liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung bei den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

- Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr.21, Zimmer 9 (Mo – Fr 8.30 bis 12.00 Uhr), 55765 Birkenfeld;
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Simmern, Schloßplatz 10, Zimmer 127, 55469 Simmern (während der üblichen Dienststunden)

Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter: www.dlr-rnh.rlp.de (Bodenordnungsverfahren, 61097 Unteres Trauntal) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit 1032,1 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung um 2,3 ha auf 1029,8 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Unteres Trauntal hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 24.01.2017 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Der Ausschluss der unter Nr. I 1.1 aufgeführten Flurstücke erfolgt nach der Teilung von Wegeparzellen, die, aus dem Wald kommend, noch weit in die Feldlage hineinragen. Um den Aufwand einer Grenzfeststellung entlang der ganzen Wegeparzelle zu vermeiden, wurden diese Wegeparzellen im Bereich der Feld-Wald-Grenze geteilt. Die in der Feldlage liegenden Teilstücke werden nun aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Zuziehung der unter Nr. I 1.2 aufgeführten Flurstücke erfolgt aufgrund von Abweichungen zwischen Katasternachweis und örtlicher Lage der Wegeflurstücke an der Verfahrensgrenze. Für die außerhalb der bisherigen Verfahrensgrenze liegenden Teile der Wege wurde durch Fortführungsvermessung neue Flurstücke gebildet, die jetzt dem Verfahrensgebiet zugezogen werden.

Der Ausschluss der unter Nr. I 1.3 aufgeführten Wegeflurstücke dient der besseren Abrundung des Verfahrens. Ihre Zugehörigkeit zum Verfahrensgebiet ist nicht notwendig, da an diesen Stellen keine Wegebaumaßnahmen vorgesehen sind.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10
55469 Simmern

oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Straße 60-68
55545 Bad Kreuznach

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.